

Bundesarbeitsgemeinschaft
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
z. H. Herrn Dr. Kasper
Sonnemannstr. 5

60314 Frankfurt

Gesprächspartner
Herr Neugebauer

Durchwahl
0228 843-678

Abteilungstelefax
0228 843-722

E-Mail
Michael.Neugebauer@bv.aok.de

Zeichen / Doku
IV 4 A (3) - 170

Datum
02.03.2006

Auswirkungen des Aufwendungsausgleichsgesetzes auf Werkstätten;
Bezug: Ihr Schreiben vom 12.01.2006, Ihr Zeichen CK

Sehr geehrter Herr Dr. Kasper,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, auch im Namen der anderen Spitzenverbände der Krankenkassen.

Im Rahmen einer Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen am 13.02.2006 sind diese überein gekommen, bei dem materiell-rechtlich dem Arbeitsrecht zuzuordnenden Aufwendungsausgleichsgesetz der arbeitsrechtlichen Definition des Arbeitnehmerbegriffs eine stringendere Anwendung zukommen zu lassen.

Entsprechend wird das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 21.12.2005 angepasst werden und in seiner Ziffer 2.2.6 unter der Zwischenüberschrift 'Werkstätten für behinderte Menschen' folgende Formulierung tragen:

„Anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannte Blindenwerkstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerke und ähnliche Einrichtungen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 SGB V) sind hinsichtlich der Personen, die dort im Rahmen ihrer Unterbringung bestimmte Arbeiten verrichten, nicht als Arbeitgeber anzusehen. Hier mangelt es in der Regel bereits an einem Arbeitsvertrag, auf dessen Grundlage ein Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers fordern kann und gleichzeitig das Arbeitsentgelt schuldet. Vielmehr wird überwiegend ein so genannter Werkstattvertrag vorliegen, der lediglich ein „arbeitnehmerähnliches“ Rechtsverhältnis begründet. Daher sind diese Personen grundsätzlich nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Aufwendungsausgleichsgesetzes anzusehen. Sie sind folglich bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl nicht zu berücksichtigen, Umlagebeträge sind nicht zu zahlen, und es erfolgt keine Erstattung. Nur in den Ausnahmefällen, in denen diese

. . .

Personen in einem Arbeitsverhältnis stehen und in persönlicher Abhängigkeit Arbeit gegen Entgelt verrichten, sind sie bei der Feststellung der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen; dies gilt ebenso für das in den genannten Institutionen beschäftigte Personal.“

Danach wird grundsätzlich die Arbeitnehmereigenschaft der Werkstattbeschäftigten verneint; sie werden entsprechend grundsätzlich nicht in das Ausgleichsverfahren einbezogen. Hinsichtlich des Betreuungspersonals wird die Arbeitnehmereigenschaft mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen – Berücksichtigung bei der Feststellung der Arbeitnehmerzahl für die etwaige Teilnahme am U1-Verfahren, Zahlung von Umlagebeträgen und Erstattung der erstattungsfähigen Aufwendungen im Rahmen des U2-Verfahrens – dagegen bejaht.

Eine Kopie dieses Schreibens werden wir dem Bundesministerium für Gesundheit zukommen lassen.

Dieses Schreiben ergeht zugleich im Namen

des Bundesverbandes der Betriebskrankenkassen
des IKK-Bundesverbandes
der See-Krankenkasse
der Knappschaft
des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V.
des AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.

Mit freundlichen Grüßen

Schneider